

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 05.12.2013	
1.1	<p>Die Planungsabsicht betreffende Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 ROG: Im als Satzung in Kraft getretenen Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (2004) wird in Ziel 1.1 festgelegt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten Windnutzung zu lokalisieren sind und dass außerhalb dieser Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.
1.2	<p>Die vorliegende Planung der Stadt Prenzlau sieht die 2. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, für die Erweiterung von Sondergebieten Windnutzung vor. Dem stehen öffentliche Belange in Form des als Satzung in Kraft getretenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ mit seinen festgelegten Eignungsgebieten Windnutzung entgegen. Die geplanten Sondergebiete Windnutzung befinden sich weitgehend innerhalb des im sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg. Die nördliche Erweiterung des geplanten östlichen Sondergebietes Windnutzung befindet sich jedoch z.T. erheblich außerhalb des Eignungsgebietes Windnutzung Schenkenberg aus dem Regionalplan 2004. Der Regionalplan entfaltet gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.</p>	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, jedoch mit folgender Begründung an der Planung festgehalten: Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans (RP) Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Sowohl im RP-Entwurf 2011 als auch im RP-Entwurf vom 02.12.2013 umschließt die Darstellung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ die in den Bauleitplanungen dargestellten Erweiterungsflächen des Sondergebiets „Windnutzung“. Die Abgrenzung der geplanten Sondergebietsfläche, die über die des derzeit gültigen WEG im nordwestlichen Bereich ragt, entspricht den im Rahmen der 24. Regionalversammlung am 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung am 10.12.2012 beschlossenen überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Wann der Regionalplan Uckermark-Barnim Satzungskraft erhält, ist derzeit nicht abzusehen. Im Sinne einer vorausschauenden Planung wollen die Stadt Prenzlau und die Vorhabenträger jedoch an der derzeitigen Darstellung der Sondergebietsfläche „Windnutzung“ festhalten. Die Stadt Prenzlau macht an der Stelle von ihrer gemeindlichen Planungshoheit Gebrauch und will sowohl das Verfahren über die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Ortsteil Dauer als auch das parallel laufende Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“, Ortsteil Dauer, vor Satzungskraft des Regionalplans im Parallelverfahren weiter führen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird entsprechend nach Beschlussfassung zum Regionalplan erfolgen.</p>
1.3	<p>Zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht: Damit entspricht der vorgelegte Flächennutzungsplanentwurf nicht den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist nicht gewährleistet.</p>	Die zusammenfassende Bewertung der Planungsabsicht wird von der Stadt zur Kenntnis genommen, die Planung jedoch nicht daraufhin geändert. Das Festhalten an der Planung wird mit der Vereinbarkeit der Planung mit dem Regionalplanentwurf unter 1.2 begründet.
1.4	<p>Aktuelle Planungen: Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. Regionalversammlung bestätigten Regionalplanentwurf wird voraussichtlich vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren stattfinden. Der aktuelle Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02. Dezember 2013 sieht ein überarbeitetes Eignungsgebiet Windenergienutzung Schenkenberg vor. Der aktuelle Verfahrensstand lässt es aber nicht zu, die derzeitigen Planungen als maßgebliche Beurteilungsgrundlage heranzuziehen, ob die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.</p>	Die Hinweise zu den aktuellen Planungen der Regionalplanung werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Sondergebietes „Windnutzung“ entspricht dem aktuellen Überarbeitungsstand des sachlichen Teilregionalplans vom 02.12.2013 sowie den o.g. Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung (siehe 1.2).

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung																																	
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim - Regionale Planungsstelle Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde																																		
	Gemeinsame Stellungnahme über die GL	siehe Nr. 1																																	
3.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 12.11.2013																																		
	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben. (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege)	Es wurde keine Betroffenheit festgestellt und eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB.																																	
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf; Schreiben vom 06.12.2013																																		
4.1	<p>da die Bodendenkmale im Geltungsbereich des o. g. B-Plans bislang nur als Punkte dargestellt sind, finden Sie im Anhang eine Karte mit einer dem derzeitigen Kenntnisstand entsprechenden Abgrenzung der Bodendenkmalsbereiche. Derzeit sind insgesamt elf Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) im Geltungsbereich registriert (s. Anlage):</p> <table border="0" data-bbox="168 818 974 1106"> <tr><td>1.</td><td>Dauer 21</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Dauer 15</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>3.</td><td>Dauer 35</td><td>Gräberfeld des Neolithikums</td></tr> <tr><td>4.</td><td>Dauer 18/28</td><td>Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>5.</td><td>Dauer 16</td><td>Fundplatz der römischen Kaiserzeit</td></tr> <tr><td>6.</td><td>Dauer 10/17</td><td>Fundplatz der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>7.</td><td>Schenkenberg 37</td><td>Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit</td></tr> <tr><td>8.</td><td>Dauer7</td><td>Siedlung der Slawenzeit</td></tr> <tr><td>9.</td><td>Dauer24</td><td>Fundplatz des Neolithikums</td></tr> <tr><td>10.</td><td>Dauer27</td><td>Siedlung der Urgeschichte</td></tr> <tr><td>11.</td><td>Dauer25</td><td>Fundplatz der Slawenzeit</td></tr> </table>	1.	Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit	2.	Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums	3.	Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums	4.	Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit	5.	Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit	6.	Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit	7.	Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit	8.	Dauer7	Siedlung der Slawenzeit	9.	Dauer24	Fundplatz des Neolithikums	10.	Dauer27	Siedlung der Urgeschichte	11.	Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt: Die aktuelle flächenhafte Darstellung der Bodendenkmale wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Liste der Bodendenkmale wird in die Begründung zum parallel laufenden B-Planverfahren übernommen.</p>
1.	Dauer 21	Fundplatz der Bronzezeit																																	
2.	Dauer 15	Fundplatz des Neolithikums																																	
3.	Dauer 35	Gräberfeld des Neolithikums																																	
4.	Dauer 18/28	Siedlung der Bronzezeit und römischen Kaiserzeit																																	
5.	Dauer 16	Fundplatz der römischen Kaiserzeit																																	
6.	Dauer 10/17	Fundplatz der Bronzezeit																																	
7.	Schenkenberg 37	Siedlung des Neolithikums und der Bronzezeit																																	
8.	Dauer7	Siedlung der Slawenzeit																																	
9.	Dauer24	Fundplatz des Neolithikums																																	
10.	Dauer27	Siedlung der Urgeschichte																																	
11.	Dauer25	Fundplatz der Slawenzeit																																	
4.2	<p>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen: Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - Im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und als „Hinweis über Auflagen im Bereich der Bodendenkmale“ in den Flächennutzungsplan übernommen:</p> <p>1. Auflagen im Bereich der Bodendenkmale <i>Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).</i></p>																																	

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).	<i>Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. (Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)</i>
4.3	In allen übrigen Flächen des Geltungsbereiches besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier weitere, bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte;) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Die hohe Zahl der im Geltungsbereich und in unmittelbar angrenzenden Arealen bereits bekannten Bodendenkmale weist das Gebiet als bevorzugten Siedlungsraum ur- und frühgeschichtlicher Zeit aus, in dem vom Vorhandensein weiterer Fundstellen unbedingt auszugehen ist.) Zudem ist es damit zu rechnen, dass die bereits bekannten Bodendenkmale eine deutlich größere Ausdehnung aufweisen als derzeit aktenkundig erfasst) Einzelne Bodenfunde weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich weitere Fundstellen ur- und frühgeschichtlicher Zeit befinden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (siehe 4.4).
4.4	Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen: Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 6 (3) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt in der Planung berücksichtigt: Mit einem Hinweis zu den Bodendenkmal-Vermutungsflächen werden sie in die Planzeichnung sowie die Begründung der Flächennutzungsplanänderung übernommen. 2. Auflagen im Bereich der Bodendenkmal-Vermutungsflächen <i>Alle übrigen Flächen des Geltungsbereichs sind Bodendenkmal-Vermutungsflächen. In Bereichen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, ist eine Prüfung notwendig. (Hinweis Landesamt Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege)</i>
4.5	Der Vorhabenträger wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um die Durchführung der archäologischen Maßnahmen abzustimmen (Dr. Ulrich Dirks; Tel. 033702-71571; ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de und Dr. Sabine Eickhoff, Tel. 033702-71572; sabine.elckhoff@bldam-brandenburg.de).	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
4.6	Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.7	Hinweis: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Baudenkmale sind nach der STN der Abteilung Denkmalpflege (STN 12.11.2013, siehe Nr.3) nicht vom Vorhaben berührt.
5.	Brandenburgisches Landesamt für Liegenschaften und Bauen Eberswalde, Tramper Chaussee 5, Haus 11, 16225 Eberswalde	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Brandenburgische Landesamt für Liegenschaften und Bauen zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
6.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Berlin; Schreiben vom 18.12.2013	
6.1	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer ergeht von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgende Stellungnahme: 1. Das Planvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans berührt, da Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne der §§ 14 ff LuftVG darstellen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.2	3. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine luftrechtlichen Erfordernisse.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.3	4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.4	<u>I. Begründung:</u> Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Stadt Prenzlau, westlich der Bundesautobahn A 20, östlich der Bundesstraße B 109. Der Ortsteil Dauer liegt westlich des Plangebietes. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Klinikums Prenzlau liegt ca. 7,4 km südwestlich vom Plangebiet. Damit liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.5	Im Vorentwurf zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau soll die im Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ zur Verfügung stehende Fläche, durch Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“, optimal ausgenutzt werden. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, 4 weitere Windkraftanlagenstandorte zu entwickeln. Eine Beeinträchtigung luftrechtlicher Belange bestehender Landeplätze ist nicht zu	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	befürchten. Daher bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.	
6.6	<p><u>II. Hinweise:</u></p> <p>1. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis wird in die Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>3. Luftfahrtrechtliche Zustimmung <i>„Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.“</i></p>
6.7	2. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt.
6.8	3. Zur Abklärung der militärischen Belange empfehle ich in dem o. g. Verfahren, die militärische Luftfahrtbehörde – hier die Wehrbereichsverwaltung Ost, Postfach 11 49, 15331 Strausberg – zu beteiligen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn wurde und wird im Beteiligungsverfahren beteiligt (Nr. 17).
6.9	4. Die Beteiligung im o. g. Flächennutzungsplan-Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/Genehmigung im Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
6.10	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	Die Bitte wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Den Trägern öffentlicher Belange wird nach Abwägung jeweils der Auszug des Abwägungsprotokolls zugesandt.
7.	Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Bauplanung Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 13.01.2014	
7.1	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>a) Einwendung:</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Im nördlichen Bereich der Flächenausweisung des Sondergebietes Windenergieanlagen weicht das Sondergebiet erheblich von der Ausweisung des Windenergiegebietes des Regionalplanes - rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ ab.</p> <p>b) Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Bauplanung</u></p>	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen, jedoch mit folgender Begründung an der Planung festgehalten: Der Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ des Regionalplans (RP) Uckermark-Barnim befindet sich derzeit in der Fortschreibung. Sowohl im RP-Entwurf 2011 als auch im RP-Entwurf vom 02.12.2013 umschließt die Darstellung des Windeignungsgebiets „Schenkenberg“ die in den Bauleitplanungen dargestellten Erweiterungsflächen des Sondergebietes „Windnutzung“. Die Abgrenzung der geplanten Sondergebietsfläche, die über die des derzeit gültigen WEG im nordwestlichen Bereich ragt, entspricht den im Rahmen der 24. Regionalversammlung am 06.02.2012 und der 25. Regionalversammlung am 10.12.2012 beschlossenen überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung.</p> <p>Die Stadt Prenzlau macht an der Stelle von ihrer gemeindlichen Planungshoheit Gebrauch und will sowohl das Verfahren über die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Ortsteil Dauer als auch das parallel laufende Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“, Ortsteil Dauer, vor Satzungskraft des Regionalplans im Parallelverfahren weiter führen. Der</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>§ 1 Abs. 4 BauGB Regionalplan, sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und - gewinnung“ vom 29. September 2004</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><u>Bauplanung</u></p> <p>Anpassung des T'FNP an den sachlichen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und - gewinnung“</p>	<p>Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird entsprechend nach Beschlussfassung zum Regionalplan erfolgen. (siehe auch 1.2)</p>
7.2	<p><u>Landwirtschafts- und Umweltamt</u></p> <p>keine Einwände.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
7.3	<p><u>Denkmalschutz</u></p> <p>Die Belange des Bodendenkmalschutzes wurden im Text ausreichend berücksichtigt. In dem Plan sollte der aktuelle Stand bekannter Bodendenkmale kartiert werden (Anlage Karte).</p>	<p>Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p>
8.	Kataster- und Vermessungsamt, Landkreis Uckermark, Dammweg 11, 16303 Schwedt/Oder	
	<p>Keine STN eingegangen</p>	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Kataster- und Vermessungsamt zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
9.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR), Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
	<p>Keine STN eingegangen</p>	<p>Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.</p>
10.	Landesamt für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV), Regionalabteilung Ost, RO4 , Flächenbezogener Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 19.12.2013	
10.1	<p>Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes des Ortsteiles Dauer vom 08.11.2013, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p>Belang Immissionsschutz Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.3	<p>Die Änderung der Darstellungen des Teilflächennutzungsplanes beinhaltet eine Erweiterungsfläche für die Entwicklung als Sondergebiet „Windnutzung“ für 2 Standorte von Windkraftanlagen. Die Erweiterungsfläche wurde auf Grundlage des Regionalplanentwurfes vom 11.März 2011 aufgenommen. Bestehende einzelne Sondergebiete sollen zu einem zusammenhängenden Sondergebiet Windkraft zusammengefasst werden, insgesamt sollen 4 Standorte entwickelt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
10.4	<p>Der in den vorliegenden Unterlagen beschriebene Untersuchungsradius mit dem Sondergebiet Windnutzung sowie die aufgeführten Maßnahmen der Vermeidung und Minderung (Abstände, Nachweis in Genehmigungsverfahren) und der Untersuchungsinhalt auf Grundlage der Auswertung des Umweltberichtes zum Entwurf des Teilregionalplanes 2011 sind nicht ausreichend. Begründung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlage ist der Regionalplan Uckermark-Barnim Sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung in der Bekanntmachung vom 06.08.2004. 2. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren kann den Anspruch einer konsequenten Einhaltung des gebietsabhängigen Immissionsrichtwertes in der Gesamtheit des Windeignungsgebietes Schenkenberg auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht erfüllen. 	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose zum parallel geführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Im Sinne der Abschichtung fließen sowohl die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens in den Umweltbericht zum B-Plan und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet.</p>
10.5	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad teile ich Ihnen gegenüber dem Schutzgut Mensch folgendes mit: In einer Schalltechnischen Untersuchung ist zu prüfen, inwieweit im Wirkungsbereich des Windeignungsgebietes der Immissionsbeitrag der WKA, unter Berücksichtigung der Vorbelastung (WEA, geräuschemittierende Anlagen, Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen) dazu führen kann, dass die Gesamtbelastung die anzuwendenden Immissionswerte überschreiten. Im gesamten Umkreis des Windeignungsgebietes sind an den Immissionsorten in den Ortslagen, im Außenbereich und am Kreiskrankenhaus Prenzlau die schallkritische Gebiete zu ermitteln und im Weiteren zu untersuchen. Die Untersuchungen in den ermittelten schallkritischen Gebieten müssen insbesondere beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung des Schutzanspruches schutzbedürftiger Nutzungen ggf. auf Grundlage von Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, der Eigenart der näheren Umgebung bzw. der Lage im Außenbereich, - Ermittlung der Vorbelastung infolge der WKA im gesamten Windeignungsgebiet Schenkenberg sowie weitere geräuschrelevanter Anlagen deren Einwirkungsbereich auf die Immissionsorte wirkt, - Vorbelastungen aus Festsetzungen verbindlicher Bauleitplanungen, - Benennung der Vorbelastung durch Geräusche in der beurteilungsrelevanten Nachtzeit und Ermittlung des Immissionsfreiromaumes zur Entwicklung des Plangebietes, - Ermittlung der Gesamtbelastung. 	<p>Die Bedenken werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognose zum parallel geführten B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Im Sinne der Abschichtung fließen sowohl die Ergebnisse der Schallimmissionsprognose als auch des Schattenwurfgutachtens in den Umweltbericht zum B-Plan und in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan ein. Umwelteinwirkungen infolge von Schatten- und Schallimmissionen werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet.</p>
10.6	<p>Je nach Ergebnis der zu erwartenden Gesamtbelastung sollte dann, unter dem Aspekt der Vorsorge, auf die Auswirkung von Entwicklungsmöglichkeiten weiterer geräuschemittierender Anlagen im Nachtzeitraum eingegangen werden.</p>	<p>Den Hinweis nimmt die Stadt zur Kenntnis. Auswirkungen von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten werden im Umweltbericht abgehandelt (beschrieben und bewertet). Der Umweltbericht liegt der Begründung zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans als gesonderter Teil bei.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
10.7	Die Beurteilung der Geräuschimmissionen durch WEA muss den Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit dem WEA-Geräuschimmissionserlass des MLUR vom 31.07.2003 mit Änderung vom 23.05.2013 genügen.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schallimmissionsprognosen zum parallel laufenden B-Plan-Verfahren vollständig berücksichtigt.
10.8	Schattenwurf Grundlage der Beurteilung der Auswirkungen durch Schattenwurf ist Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) zuletzt geändert am 21. Dezember 2009 durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Änderung der WEA-Schattenwurf-Leitlinie (ABl. Brandenburg Nr. 1 vom 13.01.2010, S. 5).	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung der Schattenwurfanalyse zum parallel laufenden B-Plan-Verfahren berücksichtigt.
10.9	Belang Wasserwirtschaft Die wasserwirtschaftlichen Belange des Referates RO 5 – Wasserbewirtschaftung, Hydrologie und des Referates RO 6 – Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz werden nicht berührt. Innerhalb der räumlichen Grenzen der 2. Änderung (SO WKA) werden keine stationären Einrichtungen des LUGV Brandenburg, Regionalbereich Ost unterhalten.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.10	<u>Hinweis:</u> Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Weitere Betreiber wurden und werden im Verfahren beteiligt.
10.11	Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
10.12	Zur Planung bestehen keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Kapinos Ref. RO5 (0335 – 560 3436)	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
10.13	Belang Naturschutz Eine Stellungnahme erfolgt über den Bebauungsplan. Ansprechpartnerin: Frau Jossen Ref. RO7 (0335 – 5603252)	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Das B-Plan-Verfahren erfolgt parallel.
11.	Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Eberswalde, Eberswalder Straße 106, 16277 Eberswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
	Keine Äußerung	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist mit dem o.g. Schreiben keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
12.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten; Schreiben vom 06.12.2013	
12.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Plan verfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
12.2	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine gesonderte Stellungnahme.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Am 18.12.2013 gab die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Nr.6) ihre Stellungnahme ab.
12.3	Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen für die festgelegten Sondergebiete „Wind“, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
12.4	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
13.	Landesamt für Ländlichen Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Nebensitz Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
14.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf; Schreiben vom 18.12.2013	
	Sie haben die untere Forstbehörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu o.g. Planung um Stellungnahme gebeten. Wir nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung: Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl. I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der Unteren Forstbehörde bestehen gegenüber der 2. Änderung des Teil - FNP des Ortsteils Dauer sowie der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) WII „Windfeld Dauer“ aufgrund von Nichtbetroffenheit keine Bedenken.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
15.	Landesbetrieb Straßenwesen, NL Ost, Tramper Chaussee 3, Haus 8, 16225 Eberswalde; Schreiben vom 05.12.2013	
15.1	mit Schreiben vom 08.11.2013 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange an der o. g. Planung. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass das Planungsgebiet von der Bundesstraße 109 tangiert wird, für die der Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde die Baulast verwaltet.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
15.2	Ich weise auf die Einhaltung der Anbaubeschränkungen und Anbauverbote des § 9 Fernstraßengesetz hin.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und folgender Hinweis in die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans übernommen: 4. Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) <i>Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG besteht bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnbefestigungsrand von Bundesstraßen, ein Verbot für die Errichtung von Hochbauten sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. (Hinweis Landesbetrieb Straßenwesen)</i>
15.3	Zum Ausbau der Bundesstraße 109 von Prenzlau bis Blindow ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind u. a. an der B109 von Prenzlau bis Göritz geplant. Nach § 9a FStrG gilt Veränderungssperre.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Derzeit sind keine Konflikte mit der vorliegenden Planung zu erkennen. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) erneut im Planverfahren beteiligt.
15.4	Unter Beachtung des o. g. Hinweises wird der o. g. 2. Änderung zugestimmt.	Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung nimmt die Stadt zur Kenntnis.
16.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Ifra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn; Schreiben vom 06.12.2013	
17.1	Das Windfeld ist östlich zum Radar der Luftverteidigung CÖLPIN, d. h. im Interessengebiet (35-km-Radius) und im erweiterten Interessengebiet (50-km-Radius) um diese Luftverteidigungsradaranlage, ausgewiesen, wo Windenergieanlage (WEA) die Funktionsfähigkeit dieser Art von Radaranlagen stören können. Allein die Errichtung von WEA innerhalb dieses Gebietes bedeutet noch keine Störung der Verteidigungsanlage.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. (siehe 17.2)
17.2	Gegen die Umsetzung der Bauleitplanung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 235,8 m über Normalnull. Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage (LV- Anlage) CÖLPIN hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und wie folgt sowohl in die Planzeichnung als auch die Begründung des Flächennutzungsplan-Entwurfs aufgenommen: 9. Radar der Luftverteidigung <i>Das Plangebiet liegt im erweiterten Interessengebiet (50 km Radius) der Luftverteidigungsradaranlage Cölpin. Die Windkraftanlagen dürfen mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel [etwa unteres</i>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden; daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° oder größer einzuhalten.	<i>Drittel des Rotorblatts}) nicht höher als 235,8 m über Normalnull errichtet werden. Bei höheren Anteilen bedarf es einer gesonderten Bewertung.</i>
17.3	Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Stafflung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des 3fachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84): 013°25'59.285M Ost, 53°30'30.221" Nord. Einzelfallbetrachtungen sind in jedem Fall erforderlich! <u>Rechtsgrundlage</u> § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB und § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 Nr. 8 BauGB	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
18.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Lindenstraße 34, 14467 Potsdam	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
19.	Polizeipräsidium Frankfurt/Oder, Schutzbereich Uckermark, Wallgasse 4, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch das Polizeipräsidium Frankfurt /Oder zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
20.	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf; Schreiben vom 18.11.2013	
20.1	die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
20.2	Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Vergütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen wie folgt sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung des Entwurfs des Flächennutzungsplans aufgenommen: 8. Kampfmittel <i>Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr.1 der</i>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.	<i>Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</i>
20.3	Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
21.	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (O.), Geschäftsfeld Standortpolitik Innovation/Umwelt, Puschkinstraße 12 b, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 12.12.2013	
	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
22.	Kreishandwerkerschaft Uckermark, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Kreishandwerkerschaft Uckermark zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
23.	DWD Deutscher Wetterdienst, Abt. Personal und Finanzen, Postfach 600552, 14405 Potsdam; Schreiben vom 22.11.2013	
23.1	das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich
23.2	Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.	Die Anregungen werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
24.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Niederlassung Brandenburg, Borkumstraße 2, 13189 Berlin	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die BVVG zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
25.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Berliner Straße 98-101, 14467 Potsdam; Schreiben vom 10.12.2013	
25.1	in der vorstehenden Angelegenheit teile Ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange nicht berührt werden.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
25.2	<u>Ergänzend darf Ich auf folgendes hinweisen:</u> Für den Fall, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
25.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
26. DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin; Schreiben vom 18.11.2013		
26.1	<p>Mit dem heutigen Schreiben möchten wir Sie über Veränderungen im DB Konzern informieren. Mit der am 30. August 2013 erfolgten Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg wurde die DB Services Immobilien GmbH auf die Deutsche Bahn AG verschmolzen. Die DB Services Immobilien GmbH ist somit als eigenständiges Unternehmen erloschen. Unmittelbar anschließend erfolgte die Zusammenführung mit dem Sanierungsmanagement (FRS) zu der neuen Servicefunktion „DB Immobilien“. Die neue Firmierung lautet:</p> <p style="text-align: center;"><i>Deutsche Bahn AG DB Immobilien</i></p> <p>Wir bitten Sie, die neue Firmierung ab sofort in unserer Geschäftskorrespondenz zu verwenden und Ihre Stammdaten entsprechend zu ändern.</p>	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und die neue Firmierung bei weiterem Schriftverkehr beachtet.
26.2	<p>Mit Schreiben vom 08.11.2013 haben Sie uns gebeten, zur o.a. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben.</p> <p>Dazu gehört u.a. die Einleitung verfahrenstechnischer Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen.</p> <p>Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p>	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
26.3	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.a. Flächennutzungsplanes abseits-östlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau - Hamburg-Altona liegt.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes sowie zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind mittels der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB AG grundsätzlich keine Einwände.</p>	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
27. Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf; Schreiben vom 27.11.2013		
	<p>im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Planes eine Ausfertigung mit</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im parallelen B-Plan-Verfahren zu 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde von der Telekom AG eine detaillierte Stellungnahme abgegeben und folgender Hinweis sowohl in den B-Plan als auch in den Flächennutzungsplan aufgenommen:</p> <p>6. Telekommunikationslinien <i>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich entlang der</i></p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Erläuterungsbericht zu übersenden.	<i>Verkehrsflächen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. In der Regel sind 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der Windkraftanlage und der Telekommunikationslinien einzuhalten. Die bauausführende Tiefbaufirma hat bei Arbeiten im Bereich der Telekommunikationslinien die Deutsche Telekom 14 Tage vor Baubeginn für eine Einweisung zu unterrichten.</i>
28.	E.dis AG, Regionalbereich Ost-Brandenburg, Karl-Marx-Straße 2, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 20.12.2013	
28.1	wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.11.2013 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28.2	Alle in unseren bisherigen Stellungnahmen getroffenen Aussagen behalten auch weiterhin Ihre volle Gültigkeit.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
28.3	Im dargestellten Bereich befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan werden keine genauen Standorte festgelegt. Bei feststehenden Standorten wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG die Betroffenheit untersucht.
28.4	Die elektrische Stromversorgung des Ortsteiles Dauer wird durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH realisiert.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Stadtwerke Prenzlau wurden und werden im FNP-Verfahren beteiligt (Nr. 35).
29.	Erzbistum Berlin, Bau-/Liegenschaften, Abt. III/4, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin/Mitte; Schreiben vom 20.11.2013	
	In der vorbezeichneten Angelegenheit teilen wir Ihnen nach Prüfung der Unterlagen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch Ihre Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Erzbistums Berlin an der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplan OT Dauer und 1. Änderung VBP WH "Windfeld Dauer" Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer , ist nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Von der Beteiligung des Erzbistums Berlin im weiteren Planverfahren wird auf Wunsch abgesehen.
30.	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Konsistorium Bauamt, Postfach 35 09 54, 10218 Berlin; Schreiben vom 10.12.2013	
	herzlichen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Ich sehe durch das geplante Vorhaben kirchliche Belange nicht als betroffen an und werde daher für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz als Trägerin öffentlicher Belange keine inhaltliche Stellungnahme zu dem Planungsvorhaben abgeben.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig; Schreiben vom 22.11.2013	
31.1	GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH , Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH , Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
31.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Eine Genehmigung für Schachtarbeiten (Schachtschein) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31.3	Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Da für Kompensationsmaßnahmen Flächen außerhalb des Geltungsbereichs geplant sind, wird die GDMcom im Planverfahren weiterhin beteiligt (§4(2) BauGB).
31.4	Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
31.5	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Es wurden und werden andere Netzbetreiber im Verfahren beteiligt.
32.	50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Altlandsberger Chaussee, 15366 Neuenhagen; Schreiben vom 06.12.2013	
32.1	Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: Planunterlagen auf CD Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass ca. 300 m östlich der Gebietsgrenze unsere 220-kV-Leitung Neuenhagen - Pasewalk 305/306 verläuft. Bezüglich der Einordnung von Windkraftanlagen ist für o. g. Freileitung entsprechend der Europeanorm DIN EN 50341-3-4:2001 (Seite 37) grundsätzlich ein Abstand zwischen Rotorspitze der WKA und ruhendem äußeren Leiterseil von dreifachem Rotordurchmesser (siehe beigefügte Anlage) nicht zu unterschreiten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die 220 kV- Leitung ist wegen des ausreichend großen Abstandes von der Planung nicht betroffen.
33.	WinGAS GmbH, Friedrich Ebert Straße 160, 34119 Kassel; Schreiben vom 25.11.2013	
33.1	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
33.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
33.3	Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Da externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sind, wird die WinGAS GmbH gemäß §4(2) BauGB erneut im Planverfahren beteiligt.
33.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Es wurden und werden weitere

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s. o.).	Leitungsträger im Planverfahren beteiligt.
34.	PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111, Gebäude H803, 16303 Schwedt; Schreiben vom 29.11.2013	
34.1	wir als Vermessungs-Service-GmbH handeln in Vollmacht der PCK Raffinerie GmbH und beurteilen im Vorfeld die lagemäßige Einordnung der Bauvorhaben zum Trassenbestand der PCK. Deshalb wurde Ihre Anfrage vom 08.11.2013 zur Bauleitplanung Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer 2. Änd. Teil-FNP OT Dauer & 1. Änd. VBP WII "Windfeld Dauer" an uns weitergeleitet, für die wir uns bedanken.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
34.2	Wir können Ihnen mitteilen, dass das Aufgabengebiet der PCK Raffinerie GmbH durch Ihre Planung berührt wird. Aufgrund dieser Annäherung an den Leitungsbestand der PCK, wie in Ihrem Plan teilweise dargestellt, sind wir verpflichtet, Ihre Anfrage an die zuständige Fachabteilung der PCK zu übergeben.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Da die Betroffenheit jedoch festgestellt wurde und aus Bauleitplanverfahren in angrenzenden Gemeinden der Umgang mit der querenden unterirdischen Leitung bekannt ist, wird sie durch die Übernahme des folgenden Hinweises berücksichtigt: 5.2 Unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Zum Schutzstreifen der Mineralölleitung (8m – Anlage mittig) ist mit den Windkraftanlagen ein Mindestabstand von dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Anlage einzuhalten. Unterschreitungen sind zulässig, wenn eine Gefährdung des Pipelinebetriebes ausgeschlossen werden kann.</i> Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
35.	Stadtwerke Prenzlau GmbH, Informations- und Anschlusswesen, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 16.12.2013	
35.1	Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer befinden sich Trinkwasserleitungen Im Eigentum des NUWA sowie Gasleitungen und Nieder- und Mittelspannungsleitungen Im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
35.2	Da der NUWA bisher keine Regenwasserleitungen von den Ämtern und Gemeinden übernommen hat, kann dazu z.Zt. keine Leitungsauskunft erfolgen. Bitte wenden Sie sich an die Kommune.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
35.3	generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel In einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für den NUWA/ die Stadtwerke Prenzlau GmbH sind mit dem Versorger abzustimmen. Bei einer Errichtung von Windkraftanlagen sind Abstände von 20 m zu unterirdisch verlegten Leitungen, Kabel und Kanälen einzuhalten. Bei Mittelspannungsfreileitungen ist	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde –auch aufgrund der Stellungnahme der Bundesnetzagentur (siehe 40.11) in den Entwurf des parallel laufenden Verfahrens der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ aufgenommen. Folgender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan übernommen (siehe auch 40.11): 5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen <i>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum</i>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	ein Abstand des 1,5 fachen Rotordurchmessers der Windkraftanlagen zu den Freileitungen einzuhalten. Vor durchzuführenden Baumaßnahmen sind Vor-Ort-Beratungen mit den Bereichen Strom und Gas der Stadtwerke notwendig.	<i>den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden. In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</i>
35.4	Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten.	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB werden die Stadtwerke Prenzlau erneut beteiligt.
35.5	Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
36. Tele Columbus Service & Technik GmbH, Schillerstraße 58, 10627 Berlin; Schreiben vom 12.12.2013		
	wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 08.11.2013 an die Tele Columbus GmbH. In dem betroffenen Bereich befinden sich keine Erdkabelanlagen unserer Kabelnetzbetreiber. Auch sind von unserer Seite zum jetzigen Zeitpunkt keine neuen Anlagen in diesem Bereich geplant.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Tele Columbus Service & Technik GmbH wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4(2) BauGB erneut beteiligt.
37. Untergrundspeicher und Geotechnologie – Systeme GmbH, Berliner Chaussee 2, 15749 Mittenwalde/Mark; Schreiben vom 13.11.2013		
	Ihrem Vorhaben stimmen wir zu. Anlagen der UGS GmbH Mittenwalde werden dadurch nicht berührt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
38. Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“, Neustädter Damm 71, 17291 Prenzlau; Schreiben vom 09.12.2013		
38.1	Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau (WBV) stimmt der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer sowie der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes WII „Windfeld Dauer“ grundsätzlich zu.	Die Zustimmung wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.
38.2	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung sind bei der Durchführung der Vorhaben folgende Hinweise und Forderungen zu beachten. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040 und 11.041, deren Unterhaltung dem Wasser-	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Lage der Gewässer II. Ordnung wurde nachrichtlich in die Planzeichnung des Flächennutzungsplans übernommen (mit Unterscheidung der offenen und verrohrten Abschnitte). Zudem wurde folgender Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen: 7. Gewässer II. Ordnung

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Die genannten Gewässer und deren annähernde Verläufe sind im beigefügten Katasterauszug, Maßstab 1:15.000, dargestellt. Die Gewässer liegen im Planungsgebiet sowohl als offene (blau gekennzeichnet) als auch verrohrte Abschnitte (rot gekennzeichnet) vor.</p>	<p><i>Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung (sowohl offen als auch verrohrt) mit den Bezeichnungen 11.002, 11.038, 11.040, 11.041 und 21.003 deren Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ Prenzlau obliegt. Wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an Gewässern sowie Kreuzungen der Gewässer (durch Wege oder Kabel) bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.</i></p>
38.3	<p>Angaben zur genauen Lage und Tiefe der Rohrleitungen der Gewässer können nicht gemacht werden, da beim Verband keine Bestandsunterlagen vorliegen. Die genaue Lage und Tiefe der Rohrleitungen sowie der Bestand von Schächten müssen bei Erfordernis bereits in der Planungsphase mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und durch einen Hinweis im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>
38.4	<p>Gemäß § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegen die Uferstrandstreifen hinsichtlich einer unbeeinträchtigen Gewässerunterhaltung Bewirtschaftungsbeschränkungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen bzw. wesentlich erschweren würde. In diesem Sinne und in Anwendung des § 87 BbgWG, nach dem die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde bedarf, ist bei der Errichtung baulicher Anlagen jeder Art sowie Gehölzpflanzungen an den Gewässern beidseitig ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gewässeroberkante einzuhalten und eine durchgängige Befahrbarkeit zu gewährleisten. Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend kann aus unserer Sicht die Hindernisfreiheit an den Gewässern auf eine Seite beschränkt werden, wenn zuvor mit uns eine einvernehmliche Abstimmung zur beanspruchten Unterhaltungstrasse geführt wurde. Das gilt auch für jede unvermeidbare Überschreitung des Mindestabstandes.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger übermittelt. Sie fließen teilweise in den Hinweis unter 38.2 ein.</p>
38.5	<p>Um ein Einwachsen von Wurzeln in Rohrleitungen oder Schächte und den damit verbundenen Verlust des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zu vermeiden, sind im Zuge der Kompensationspflanzungen im Bereich der Gewässer beidseitig in einem Abstand bis 20 m von der Rohrleitungstrasse keine Gehölzpflanzungen vorzunehmen. Wird ein geringerer Abstand der Pflanzungen gewählt, so sind Rohrleitungen und Schächte vor einwachsenden Wurzeln durch Wurzelschutzfolien bzw. Wurzelschutzplatten zu schützen. Für erforderliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Rohrleitung muss der freie Zugang zu dieser gewährleistet sein.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.6	<p>In den uns vorliegenden Bebauungsplänen sind keine Erschließungswege und auch keine Kabeltrassen dargestellt, dennoch werden hierzu Forderungen erhoben. Die Kreuzungen der Gewässer mit einem Erschließungsweg oder Kabel hat annähernd rechtwinklig zu erfolgen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Sie fließen teilweise in den Hinweis im parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein.</p>
38.7	<p>Die Trasse eines Erschließungsweges muss so gelegt werden, dass Schächte, die vorwiegend als Unterflurschächte bestehen, nicht durch den neu zu errichtenden Erschließungsweg Überbaut werden. Inwieweit im Bereich der Trasse Schächte vorhanden sind, muss ggf. mittels Suchschachtung durch den Vorhabenträger festgestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.8	<p>Eine Rohrleitung ist mit dem geplanten Kabel zu unterqueren. Zwischen Kabel bzw. Schutzrohr und der Rohrsohle der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>> 1,0 m einzuhalten. Sollten sich bei der Unterquerung des verrohrten Gewässers unzumutbare Tiefen ergeben, so kann dieses auch Überquert werden. Zwischen Kabel und dem Scheitel der gekreuzten Rohrleitung ist ein horizontaler Abstand von > 0,6 m einzuhalten und das Kabel mit einem Warnband zu kennzeichnen. Beim Verlegen des Kabels im Kreuzungsbereich mit einer Rohrleitung ist zu beachten, dass ein möglicher vorhandener Unterflurschacht mit einer Bauhöhe von 0,7 m bis 1,2 m unter Gelände nicht beschädigt wird.</p>	
38.9	<p>Im offenen Bereich sind die Gewässer mit der geplanten Kabeltrasse zu unterqueren. Zwischen der festen Gewässersohle (Ausbauzustand) und dem Kabel bzw. Schutzrohr ist ein horizontaler Abstand von > 1,00 m einzuhalten. Dieser horizontale Abstand gilt auch im Bereich der Böschungen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.10	<p>Kreuzt eine Zuwegung zur Windenergieanlage ein Gewässer im offenen Bereich, so muss im Bereich der Kreuzung, die annähernd rechtwinklig erfolgen muss, ein Rohrdurchlass der Nennweite DN 500 den technischen Vorschriften entsprechend errichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.11	<p>Der Baubeginn ist dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.12	<p>Nach der Verlegung der Kabel / Schutzrohre und der Herstellung der Erschließungswege ist im Kreuzungsbereich mit den Gewässern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.13	<p>Schäden, die durch diese Vorhaben an den Gewässern oder seinen Anlagen verursacht werden, müssen umgehend zu Lasten des Verursachers behoben werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.14	<p>Dem Verband sind Bestandsunterlagen der ausgeführten Kreuzungen (Erschließungsweg und Kabel) zu übergeben.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
38.15	<p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung zur Kreuzung der Gewässer. Die Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Uckermark einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Sie fließen in den Hinweis unter 38.2 ein.</p>
39.	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin; Schreiben vom 09.12.2013</p>	
	<p>wir erheben keine Einwände zu den einzelnen der beiden o. g. Planverfahren (Teil-FNP sowie VBP).</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
40.	<p>Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin; Schreiben vom 19.11.2013</p>	
40.1	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
40.2	<ul style="list-style-type: none"> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts 	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.</p>	
40.3	<ul style="list-style-type: none"> Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.4	<ul style="list-style-type: none"> Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.5	<ul style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum mögliche, ständig aktuelle Übersichten zu führen. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.
40.6	<ul style="list-style-type: none"> Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebietes (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO- Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt- zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. 	Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>In dem zu dem angefragten Gebiet gehörenden Landkreis sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt- Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist (Anlage 2).</p>	
40.7	<ul style="list-style-type: none"> Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBWToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen und die betroffenen Mobilfunkbetreiber im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4(2) zu den Verläufen ihrer Richtfunkstrecken befragt.</p>
40.8	<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
40.9	<p>Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
40.10	<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Weitere Leitungsträger wurden (nach §4(1) BauGB) und werden (nach §4(2) BauGB) im Planverfahren beteiligt.</p>
40.11	<p>Zusätzlicher Hinweis: Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p>	<p>Die Hinweise werden von der Stadt zur Kenntnis genommen. Sie werden mit folgendem Hinweis berücksichtigt, der in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird:</p> <p>5.1 Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <p>für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 X Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p>	<p>Die Sicherheitsabstände zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen betragen im Minimum den 3-fachen Rotordurchmesser. Unterschreitungen bis zum 1-fachen Rotordurchmesser sind zulässig, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Leitungsträgern getroffen werden.</p> <p>In Fällen einer weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes ist eine Verlegung der Freileitung in die Erde auf Kosten des Vorhabenträgers vorzunehmen.</p>
40.12	<p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen und der o.g. Hinweis in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
40.13	<p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen.</p>
41.	Norduckerländischer Wasser- und Abwasserverband, über Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau	
	Keine separate Stellungnahme abgegeben, über Stadtwerke Prenzlau	Siehe STN Stadtwerke Prenzlau (Nr.35)
42.	Amt Brüssow für die Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Schönfeld, Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt, was mitunter auch auf die Sitzungsfolgen im Amt zurückzuführen ist. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
43.	Amt Gerswalde, Dorfmitte 14a, 17268 Gerswalde; Schreiben vom 13.12.2013	
43.1	Die Gemeindevertretung äußert weder Anregungen noch Bedenken zum Vorentwurf der 2. Änderung des Teilflächennutzungsplan der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, Planungsstand September 2013 sowie zum dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
43.2	Ergänzend hierzu wird folgender Hinweis gegeben. - Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1000 m nicht unterschreiten.	Der Hinweis wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Das Sondergebiet „Windnutzung“ ist so definiert, dass der 1000 m – Abstand zur Wohnbebauung eingehalten wird.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
44.	Amt Gramzow, Poststraße 25, 17291 Gramzow; Schreiben vom 26.11.2013	
	die Gemeindevertretung Grünow hat in ihrer Sitzung am 21.11.2013 über o. g. Planungen beraten, sie hat hierzu keine Anregungen und Bedenken geäußert.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
45.	Gemeinde Boitzenburger Land, Templiner Straße 17, 17268 Boitzenburg	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Boitzenburger Land zu vertretende Belange berührt sind.
46.	Gemeinde Nordwestuckermark, OT Schönermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Nordwestuckermark zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
47.	Gemeinde Uckerland, OT Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch die Gemeinde Uckerland zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
48.	Ortsbeirat Blindow, Landstraße 68, 17291 Prenzlau	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch den Ortsbeirat Blindow zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.
49	Ortsbeirat Dauer, Siedlungsweg 1, 17291 Prenzlau OT Dauer	
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.	Im Rahmen der Unterrichtung gemäß §4 (1) BauGB ist bisher keine Äußerung erfolgt. Die Stadt geht daher davon aus, dass zum jetzigen Stand der Planung keine durch den Ortsbeirat Dauer zu vertretende Belange berührt sind. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB.